

Infobrief

Eisenstadt, 31.05.2024

Besteuerung GemeindefunktionärInnen

Hinweise zu Berufsgruppenpauschale / Abschreibung von Werbungskosten

Sehr geehrte BürgermeisterInnen, VizebürgermeisterInnen, Gemeindevorstände und GemeinderätInnen!

Mit diesem Infobrief möchten wir euch darauf hinweisen, im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung nicht darauf zu vergessen, dass auch eure Bezüge bzw. Sitzungsgelder zur Berechnung der Einkommensteuer hinzugerechnet werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ende des Veranlagungszeitraumes gestellt werden (z. B. für 2019 bis 31. Dezember 2024).

I. Geltendmachung der Berufsgruppenpauschale für GemeinderätInnen und ErsatzgemeinderätInnen empfohlen

GemeinderätInnen und ErsatzgemeinderätInnen, die **nur Sitzungsgelder** bezogen haben, empfehlen wir bei den **Werbungskosten** der Arbeitnehmerveranlagung (oder Einkommensteuererklärung) die **Berufsgruppenpauschale** geltend zu machen. Durch dieses Handeln wird in den meisten Fällen keine oder (bei mehr als sieben Sitzungen inkl. Ausschüsse) nur ein geringer Teil an Einkommensteuer fällig.

Beispielbild zum analogen Formular L1

Beispielbild zum Formular in FinanzOnline

II. GemeindefunktionärInnen mit regelmäßigem Bezug können Werbungskostenpauschale beantragen oder belegmäßigen Nachweis erbringen

Jene GemeindefunktionärInnen, welche einen regelmäßigen Monatsbezug zzgl. Sonderzahlungen erhalten unterliegen in jedem Fall der Einkommensteuer.

Rechtliche Grundlagen

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 25 EStG sind Bezüge u.a. von BürgermeisterInnen, VizebürgermeisterInnen, StadträtInnen und Gemeindevorstände sowie Mitgliedern einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung. Ferner werden hierzu auch GemeindekassierInnen zählen.

Zu **sonstigen Einkünften gem. § 29 Z 4 EStG** gehören Funktionsgebühren z. B. für KammerfunktionärInnen, FunktionärInnen politischer Parteien oder von Verbänden und Sitzungsgelder von Aufsichtsräten.

Für beide Arten der politischen Einkünfte ist ein jährlicher Betrag bis zu € 730,- steuerfrei (kumuliert mit den übrigen sonstigen Einkünften), bis zu € 1.460,- der Anteil über € 730,- steuerpflichtig und über € 1.460,- wird der gesamte Betrag mit dem regulären Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis steuerpflichtig.

Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Einkommensteuer kann für GemeindevertreterInnen durch Werbungskosten minimiert werden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Werbungskostenpauschale beantragen

Wie GemeinderätInnen im Abschnitt I können auch MandatarInnen mit einem regelmäßigen Bezug die Berufsgruppenpauschale beantragen. In diesem gilt:

- ohne Belegnachweis werden 15 % der Bezüge als Werbungskosten anerkannt
- Bemessungsgrundlage sind die Bruttobezüge abzgl. steuerfreier Bezüge lt. Lohnzettel
- sie beträgt mind. € 438,- und max. € 2.628,-

b) belegmäßiger Nachweis

In diesem Fall müssen alle Werbungskosten nachgewiesen werden und sie sollten die mögliche Werbungskostenpauschale überschreiten.

Hierzu möchten wir euch typische Werbungskosten auflisten:

- Bewirtungen
- Bürokosten
- Fachliteratur
- Fortbildungskosten
- Parteiabgabe
- Reisekosten (inkl. km-Geld u. Diäten)
- Tageszeitungen u. pol. Magazine*
- Werbeaufwendungen

* = ab dem 3. Abonnement

Ob Variante a) oder b) lukrativer ist, hängt vom einzelnen Fall ab!

Abschließend möchten wir euch darauf hinweisen, dass dieser Infobrief auf **die Abschreibungsmöglichkeit für die Tätigkeit in Gemeindefunktionen generell** abzielen soll. **Für individuelle Fragen** empfehlen wir euch, **Steuerrechtsexperten** eures Vertrauens zu kontaktieren.

Liebe Grüße



Bgm. Erich Trummer
Präsident



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer

GVV BURGENLAND

Alle Formulierungen in diesem Schreiben sind geschlechtsneutral

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: OFFICE@GVVBGLD.AT | WWW.GVVBGLD.AT